



Kantonspolizei
Sicherheitspolizei

Waffenerwerb durch Personen ohne Schweizer Staatsangehörigkeit

Das Waffenrecht enthält verschiedene Einschränkungen für Angehörige bestimmter Staaten sowie auch für Personen, die zwar über einen Wohnsitz, aber nicht über eine Niederlassungsbewilligung C in der Schweiz verfügen.

Angehörige bestimmter Staaten

Das Schweizer Waffenrecht verbietet Angehörigen von bestimmten Staaten jeglichen Umgang mit Waffen. Zu diesen Staaten zählen gemäss aktueller Waffenverordnung die Staaten Serbien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Türkei, Sri Lanka, Algerien und Albanien.

Schweizer Bürger mit einer zweiten Staatsangehörigkeit gemäss der obigen Liste (Doppelbürger) gelten als Schweizer Bürger und unterliegen nicht den beschriebenen Einschränkungen.

Personen mit den erwähnten Staatsangehörigkeiten benötigen für jeglichen Umgang mit Waffen eine kantonale Ausnahmegewilligung. Unter den Begriff 'Umgang' zählt der Erwerb, der Besitz, das Anbieten, das Vermitteln, die Übertragung, das Tragen sowie das Schiessen mit Waffen. Zudem bezieht sich das Verbot auf jegliche Waffen, also auch auf Nichtfeuerwaffen wie z.B. Imitationswaffen. Eine befristete Ausnahmegewilligung kann durch das kantonale Waffenbüro ausnahmsweise an Personen erteilt werden, die an Jagd- oder Sportveranstaltungen teilnehmen oder Personen- und Objektschutzaufgaben wahrnehmen und das Bedürfnis in einer schriftlichen Begründung belegen. Die kantonale Behörde kann Auflagen erteilen.

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ohne Niederlassungsbewilligung C

Ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung C benötigen für jeden Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils, unabhängig der Kategorie der Waffe, einen Waffenerwerbsschein. Damit sie einen Waffenerwerbsschein erhalten müssen sie eine amtliche Bestätigung ihres Heimatstaates vorlegen, wonach sie zum Erwerb der betreffenden Waffe berechtigt sind.

Welche Dokumente als amtliche Bestätigung zugelassen werden und ob eine beglaubigte Übersetzung benötigt wird, ist abhängig vom jeweiligen Heimatstaat und wird im Einzelfall von der kantonalen Behörde festgelegt.